

Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung.

Verbands Organ



Abonnements-Preis für Nichtmitglieder 40 Pfg. pro Monat, 120 Pfg. pro Quartal frei ins Haus.

Anzeigen kosten die fünfgespaltene Bergseite ober bereu Raum 30 Pfg.

Redaktion: D. Fur-Essen. Druck und Verlag von F. Brangenberg, Bochum.

Agitiert für unsere Kandidaten zum Berggewerbegericht!

Müderdienst.

Ihr lieben hochgeehrten Mäcker,
Hörwahr, ihr seid recht arme Schlucker,
Düßst nimmer euren Willen zeigen,

Was man verlangt von wacker'n Padeln:
In springen über'm Stock, zu hudein,
Sich auf Kommando todt zu stellen

Das Unglück auf „Prinz von Preußen“ vor dem Bochumer Landgericht.

Herr Berggrath Althüser steht gerechtfertigt da!
Was unglaublich schien, ist wahr geworden: Das Bochumer Landgericht hat die Leiter der Bergarbeiter-Zeitung, Dammeier und Hue, wegen Beleidigung des Herrn Berggrath Althüser...

Wie unsere Leser wissen, haben wir in der No. 32 d. B. die Kühnheit gehabt, den Berggrath Althüser, Inspektor des hiesigen Südb.-Bochum zu fragen: Warum haben Sie in Ihrem Jahresbericht dem großen Unglück auf „Prinz von Preußen“ vom 26. Juli 1895 nicht gedacht?

Über was kann uns unsere Auffassung nützen, der Gerichtshof in Bochum lehnte sich daran nicht. Unsere Richter waren der Ansicht, wir hätten in „gehässiger“ und „provokierender“ Weise den Herrn Althüser angegriffen.

Wir fragen: Was sollte uns zu einer gehässigen Provokation des Herrn Berggrath's eigentlich veranlassen? Wir konnten den Herrn damals nicht persönlich sehen, er hatte uns auch niemals was zu selbe gethan!

Also woher unsere angebliche Gehässigkeit gegen den Herrn Althüser? Sind wir Unmenschen, die in blinden Wuthen gegen alles uns nicht befreundete vorgehen?

Von diesem Standpunkt betrachtet empfinden wir unsere Verurtheilung als eine völlig ungerechte und — wir wollen dies den Herren Richtern gleich mittheilen — sämtliche Bewohner der Verhandlung im Zuscherraum theilten unsere Empfindung.

Aber es kommt noch ein anderer Moment in Betracht bei der Beurtheilung des Urtheilspruches vom 28. Oktober.

Der Herr Althüser verweigerte die Antwort auf die Frage: Warum haben Sie über das Unglück auf Prinz v. Preußen nichts geschrieben? Dazu war er berechtigt, wenn es auch auf uns einen sonderbaren Eindruck machte, daß der angeblich Beleidigte zugleich als Belastungszeuge diente...

Die Befugnisse und Obliegenheiten der im § 139b der Gewerbeordnung bezeichneten Aufsichtsbeamten sind hinsichtlich der der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten — einschließlich der Staatswerke — den Bergrevierbeamten übertragen.

Die Jahresberichte dieser Beamten sind nach Maßgabe der für die Gewerbe-Inspektoren allgemein gegebenen „Anleitung“ (auch im Original gesperrt gedruckt. D. R. d. B.) erstattet worden. Die Hauptabschnitte der durch die Anleitung vorgeschriebenen Eintheilung (!) der Jahresberichte sind in den nachstehenden Auszügen am Rande durch Ziffern und Buchstaben gekennzeichnet, nämlich:

- I. Allgemeines.
II. A. Jugendliche Arbeiter.
B. Arbeiterinnen.
C. Arbeiter im Allgemeinen.
III. A. Unfälle.
B. Gesundheitsschädliche Einflüsse.
IV. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung, Wohlfahrtsanstaltungen, Verschlebens.

Uns dünkt damit sind die Obliegenheiten der Richterflatter deutlich genug bestimmt.

Der Hinweis auf die 5 Kollegen des Herrn Althüser, die ebenfalls nichts über die Unfälle berichteten, kann unsere Auffassung der eben citirten Stelle aus dem amtlichen Bericht nicht erschüttern.

Herr Althüser fühlte sich beleidigt, ist als Mensch Irthümern unterworfen und wird daher die oben citirte amtliche Anweisung in der von ihm vor dem Gericht vertretenen Weise verstanden haben.

Anderer aber legt die Sache bei dem Gerichtshof. Der Herr Staatsanwalt behauptete und das Gericht trat dem bei, das preuß. Ministerium gebe alljährlich einen „umfassenden Bericht“ über die Unglücke im Bergbau heraus. In diesem Bericht würde in ausführlicher Weise den Unfällen gedacht.

Hier unternahm es der Herr Staatsanwalt also, den Bericht des Herrn Althüser's im allgemeinen als mustergerichtig nachzuweisen. Auch die Angeklagten und ihr Verteidiger betonten, der Althüser'sche Bericht sei nicht von dem Gesichtspunkt aus zu beurtheilen: Hat der Richterflatter unter 2 A oder 3 A nichts über den Tod der 37 Arbeiter gesagt, sondern man müsse fragen: Ist überhaupt nichts davon erwähnt worden.

Nach dem oben abgedruckten Vorbemerk aus dem amtlichen Bericht besteht unseres Erachtens ohne Zweifel eine Verpflichtung der Berginspektoren über die Rubrik 3 A zu berichten. Auch die Ausführungen des Herrn Staatsanwalts und die Begründung des Urtheils durch den Gerichtshof ändern daran nichts.

über die Verpflichtung der Berginspektoren. Der Gerichtshof lehnte den Antrag ab und erklärte sich dadurch kompetent, in Sachen der Berginspektion zu gutachten.

Nun aber wollen wir als Sozialpolitiker mit dem Herrn Staatsanwalt und dem hohen Gerichtshof reden.

Man nenne uns doch gefälligst den „umfassenden Bericht des preussischen Handelsministeriums“, in dem der Unfall im Bergbau ausführlich Erwähnung gethan wird! Wo ist er, wo erscheint dieser „umfassende Bericht“? Uns ist bei genauer Kenntniß der einschlägigen Literatur ein solcher Bericht nicht bekannt.

Nun behauptete auch der Herr Staatsanwalt, unter Zustimmung des Herrn Althüser und des Gerichtshofes, die Beamten der Bergbehörde hätten nach § 139 b der Reichsgewerbeordnung nur über jugendliche Arbeiter zu berichten. Aber ein Blick in das preussische Berggesetz vom Jahre 1892 lehrt, daß (§ 189 Absatz 2 d. A. B. G.) die Bergrevierbeamten im Sinne des § 139 b der Reichsgewerbeordnung gehalten sind, Jahresberichte zu erstatten über ihre amtliche Thätigkeit.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen (!) und jugendlichen Arbeitern auf den Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten Preussens. (Seite 579 des Berichtes der Bergbehörde für das Jahr 1894.)

Im Jahre 1895, wo doch der § 139 b der Reichsgewerbeordnung, dessen Auslegung der Gerichtshof sich angelegen sein ließ, auch noch bestand, im Jahre 1895 also berichteten die Revierbeamten über:

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern und sonstige Arbeitsverhältnisse (!) auf den Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten Preussens.

Hier sehen wir also eine sehr erhebliche andere Definition des § 139b durch die vorgelegte Behörde des Herrn Althüser, wie sie dieser und mit ihm der Gerichtshof fand. Und gerade weil diese „sonstigen Arbeitsverhältnisse“ in dem Bericht des Herrn Althüser gar nicht berücksichtigt wurden, weil er den allorts empfundenen Mangel nach Erklärung der großen Unfälle (nicht jedes kleinen Unfalls) wie Herr Althüser sich ausdrückte) nicht abhülft, trotzdem die Bergbehörde diesem berechtigten Empfinden weiter Vollstrecke Rechnung trug, indem sie es den Revierbeamten laut Anweisung (s. oben) zur Aufgabe machte, unter 3A den Wünschen der Öffentlichkeit zu entsprechen, darum gerade fanden wir den Althüser'schen Bericht eben nicht mustergerichtig!

Nach alledem werfen wir die Frage auf: Waren die Bochumer Richter in der That, gestützt auf das Zeugniß des beleidigten Zeugen Althüser, kompetent in der Frage der Berginspektion ein abschließendes Urtheil zu fällen? Wir behaupten: Nein! Das Studium unserer Richter macht sie

Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung.

Verbands  Organ.

Abonnements-Preis für Nichtmitglieder 40 Pf. pro Monat, 120 Pf. pro Quartal (incl. Post). Durch die Post bezogen pro Monat 70 Pf., pro Quartal 2 Mark 10 Pf. Einzelne Nummern kosten 20 Pf.

Anzeigen: Lesen die fünfspaltige Vorgabe oberer Raum 20 Pf. bei 6 maliger Aufnahme 25 Prozent Rabatt. 12 " " " 20 " " " 20 " " " 20 " " "

Redaktion: D. Hues-Essen. Druck und Verlag von J. Brangenberg, Bochum.

Agitiert für unsere Kandidaten zum Berggewerbegericht!

Wunderdienst.

Ihr lieben hochgeschworen Mucker, fürwahr, ihr seid recht arme Schlucker, küßt nimmer euren Willen zeigen, könnt höchstens nickeln oder schweigen. Und was jenseit zum Mitleid stimmt, das Müdigkeit ist euch arg verkrümmt.

Was man verlangt von wacker'n Padeln: In springen über'm Stock, zu hudein, sich auf Kommando tod't zu stellen und, wenn gewünscht wird, auch zu belien — Was jeder Ehrliche verdammt, das, Gentzen, das ist euer Amt. —

Das Unglück auf „Prinz von Preußen“ vor dem Bochumer Landgericht.

Herr Berggrath Althüser steht gerechtfertigt da!

Was unglaublich schien, ist wahr geworden: Das Bochumer Landgericht hat die Vetter der Bergarbeiter-Zeitung, Dammeyer und Hue, wegen Beleidigung des Herrn Berggrath Althüser und des Oberbergamts Dortmund zu insgesamt 620 Mk. Geldstrafe, oder 40 Tage Gefängnis und 4 Tage Haft verurtheilt!

Wie unsere Leser wissen, haben wir in der No. 32 d. B. die Kühnheit gehabt, den Berggrath Althüser, Inspektor des Reviers Süd-Bochum zu fragen: Warum haben Sie in Ihrem Jahresbericht dem großen Unglück auf „Prinz von Preußen“ vom 25. Juli 1895 nicht gedacht? Durch Uebersetzung der Berichtseintheilung war es gekommen, daß wir die Aeußerung des Herrn: »Tödlische Unfälle kamen nicht vor, allgemein nahmen, während Herr Althüser dieselbe nur auf die jugendlichen Arbeiter bezog. (Unsere Fehler haben wir auch eingestanden)« Aber wenn wir auch diesen Umstand beachteten, wenn wir thatsächlich den Althüser'schen Bericht ohne Irrthum in der Rubrikzählung besprachen, dann wäre unsere Kritik durch aus nicht milder ausgefallen wie jetzt, wo uns der erwähnte Fehler unterließ. Die Hauptsache ist eben, daß Herr Althüser überhaupt nichts von dem Tode der 37 Bergleute, aber auch nun rein gar nichts schrieb! Unsere auch durch unsere Verurtheilung durchaus nicht erschütterte Anschauung war und ist: Herr Berggrath Althüser war laut Anweisung auf Seite 546 des Berichtes der preussischen Bergbehörden verpflichtet, über die Unfälle in seinem Revier zu berichten. Nehmen wir aber auch das unserer Meinung nach nicht zutreffende an, sagen wir: Herr Althüser war amtlich nicht gehalten, über die vorgekommenen Unfälle zu berichten, dann bleibt es immer noch sehr auffallend, daß gerade der Revierbeamte, in dessen Bezirk das größte Unglück des Jahres 1895 vorkam, nicht ein einziges Wort darüber verlauten läßt, während seine Kollegen in anderen Revieren in ihrer großen Mehrheit der Rubrik: Unfälle einige Ausführungen widmen.

Aber was kann uns unsere Auffassung nützen, der Gerichtshof in Bochum lehnte sich daran nicht. Unsere Richter waren der Ansicht, wir hätten in »gehässiger« und »provokirender« Weise den Herrn Althüser angegriffen. Vergebens hat der Herr Rechtsanwalt Wallach II. Essen in überzeugenden Worten die Herrn Richter, sich auf den Standpunkt der Angeklagten zu stellen, die durchaus nicht die Absicht der Beleidigung gehabt, sondern nur im begreiflichen Interesse erfahren wollten, wie der Bericht des Herrn Berggrath Althüser so ausfallen konnte. Unsere Richter sind nach reiflicher und von ihrem Standpunkt aus selbstverständlicher durchaus objektiver Berathung dazu gekommen, die Angeklagten Dammeyer und Hue zu verurtheilen.

Wir fragen: Was sollte uns zu einer gehässigen Provokation des Herrn Berggrath Althüser eigentlich veranlassen haben? Wir kannten den Herrn damals nicht persönlich, er hatte uns auch niemals etwas zu leide gethan! Die Erklärung des Herrn Staatsanwalts: Die Bergarbeiterzeitung wühlt gegen die bestehende Ordnung, war und ist so haltlos, daß der Herr Staatsanwalt sich auf Veranlassung des Verteidigers hernach auch selbst verbesserte.

Also woher unsere angebliche Gehässigkeit gegen den Herrn Althüser? Sind wir alle Unmenschen, die in blinden Wuthen gegen alles uns nicht befreundete vorgehen? Wenn wir auch mit dem Herrn Althüser keine Brüderchaft getrunken, müssen wir ihn deshalb nun unbedingt hassen???

Von diesem Standpunkt betrachtet empfinden wir unsere Verurtheilung als eine völlig ungerechte und — wir wollen dies den Herren Richtern gleich mittheilen — sämtliche Bewohner der Verhandlung im Hörsaalraum theilten unsere Empfindung. Wir werden uns hüten, hier die Aeußerungen »gut situlirte« Bochumer Bürger über das Urtheil, wie sie uns zu Ohren gekommen, mitzutheilen. Warum, brauchen wir wohl nicht zu sagen.

Aber es kommt noch ein anderer Moment in Betracht bei der Beurtheilung des Urtheilspruches vom 28. Oktober.

Der Herr Althüser verweigerte die Antwort auf die Frage: Warum haben Sie über das Unglück auf Prinz v. Preußen nichts geschrieben? Dazu war er berechtigt, wenn es auch auf uns einen sonderbaren Eindruck machte, daß der angeblich Beleidigte zugleich als Belastungszeuge diente und in einem, unserer Ansicht nach grundlegenden Punkte die Auskunft verweigerte. Weiter behauptete Herr Althüser, er habe nicht die Verpflichtung, über die Unfälle zu berichten. Dahingegen heißt es auf Seite 546 der Berichte der preussischen Bergbehörde für das Jahr 1895 wörtlich:

»Die Befugnisse und Obliegenheiten der im § 139b der Gewerbeordnung bezeichneten Aufsichtsbearbeiter sind hinsichtlich der der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten — einschließlich der Staatswerke — den Bergrevierbeamten übertragen.

Die Jahresberichte dieser Beamten sind nach Maßgabe der für die Gewerbe-Inspektoren allgemein gegebenen »Anleitung« (auch im Original gedruckt. D. N. d. B.) erstattet worden. Die Hauptabschnitte der durch die Anleitung vorgeschriebenen Eintheilung (!) der Jahresberichte sind in den nachstehenden Auszügen am Rande durch Ziffern und Buchstaben gekennzeichnet, nämlich:

- I. Allgemeines.
- II. A. Jugendliche Arbeiter.
- B. Arbeiterinnen.
- C. Arbeiter im Allgemeinen.
- III. A. Unfälle.
- B. Gesundheitschädliche Einflüsse.
- IV. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung, Wohlfahrtsrichtungen, Verschiedenes.

Uns dünkt damit sind die Obliegenheiten der Berichterstatter deutlich genug bestimmt.

Der Hinweis auf die 5 Kollegen des Herrn Althüser, die ebenfalls nichts über die Unfälle berichteten, kann unsere Auffassung der eben citirten Stelle aus dem amtlichen Bericht nicht erschüttern.

Herr Althüser fühlte sich beleidigt, ist als Mensch Irrthümern unterworfen und wird daher die oben citirte amtliche Anweisung in der von ihm vor dem Gericht vertretenen Weise verstanden haben.

Anderer aber liegt die Sache bei dem Gerichtshof. Der Herr Staatsanwalt behauptete und das Gericht trat dem bei, das preuß. Ministerium gebe alljährlich einen »umfassenden Bericht« über die Unglücke im Bergbau heraus. Zu diesem Bericht würde in ausführlicher Weise den Unfällen gedacht. Daher habe Herr Althüser es gar nicht nötig gehabt, in seinem Spezialbericht auf die Katastrophe auf »Prinz von Preußen« einzugehen. Dazu liege für den Herrn keine Verpflichtung vor. Herr Althüser habe daher einen tadellosen Bericht geliefert und sei in seiner Eigenschaft als pflichtgetreuer Beamter von den Angeklagten schwer beleidigt.

Hier unternahm es der Herr Staatsanwalt also, den Bericht des Herrn Althüser im allgemeinen als mustergerichtig nachzuweisen. Auch die Angeklagten und ihr Verteidiger betonten, der Althüser'sche Bericht sei nicht von dem Gesichtspunkt aus zu beurtheilen: Hat der Berichterstatter unter 2 A oder 3 A nichts über den Tod der 37 Arbeiter gesagt, sondern man müsse fragen: Ist überhaupt nichts davon erwähnt worden. Die Debatten der öffentlichen Ankläger entsprachen in dem bezüglichen Punkte also ganz dem Standpunkt, den wir in No. 32, 34 und 35 d. Bzg. vertraten; nur kamen und kommen wir noch immer zu anderen Schlussfolgerungen wie der Herr Staatsanwalt und der Gerichtshof.

Nach dem oben abgedruckten Vorheremerk aus dem amtlichen Bericht besteht unseres Erachtens ohne Zweifel eine Verpflichtung der Berginspektoren über die Rubrik 3 A zu berichten. Auch die Ausführungen des Herrn Staatsanwalts und die Begründung des Urtheils durch den Gerichtshof ändern daran nichts. Auf das Zeugnis des Herrn Althüser in diesem Punkte, legten wir nicht so viel Gewicht, wie der Gerichtshof, daher wir auch durch unseren Verteidiger den Antrag stellen ließen, einen Sachverständigen zu vernehmen

über die Verpflichtung der Berginspektoren. Der Gerichtshof lehnte den Antrag ab und erklärte sich dadurch kompetent, in Sachen der Berginspektion zu gutachten.

Nun aber wollen wir als Sozialpolitiker mit dem Herrn Staatsanwalt und dem hohen Gerichtshof reden.

Man nenne uns doch gefälligst den »umfassenden Bericht des preussischen Handelsministeriums«, in dem der Unfälle im Bergbau ausführlich Erwähnung gethan wird! Wo ist er, wo erscheint dieser »umfassende Bericht«? Uns ist bei genauer Kenntniß der einschlägigen Literatur ein solcher Bericht nicht bekannt. Meint der Herr Staatsanwalt und der hohe Gerichtshof vielleicht die »Beilage für Bergbau, Salinen- und Hüttenkunde«? Jedenfalls nicht, denn hier wird die diesbesprochene Rubrik 3 A (Unfälle) noch weit summarischer abgethan, wie in den Spezialberichten der Inspektoren. Oder hatten die Herren die Vierteljahrshefte des kaiserlichen Statistischen Amtes im Auge? Oder vielleicht die »Statistischen Jahrbücher des deutschen Reichs«? Kaum möglich, daß die Herren hier auf ihre Rechnung kommen. Also wo ist dieser »umfassende Bericht«? Mein ihr Herren, es giebt keinen anderen amtlichen Bericht, der eingehender die Unfälle im Bergbau behandelt, wie gerade derjenige, zu dessen Zusammensetzung auch Herr Althüser beiträgt: Die Jahresberichte der preussischen Berginspektoren. Und daß gerade dieser kompetente Bericht so dürftig ausgestattet war nach der angedeuteten Richtung hin das kritisieren wir, das kritisieren mit uns alle Leute, die sich eingehend mit der Berginspektion befassen! Weil wir aber kritisieren, daher sollen wir beleidigt haben.

Nun behauptete auch der Herr Staatsanwalt, unter Zustimmung des Herrn Althüser und des Gerichtshofes, die Beamten der Bergbehörde hätten nach § 139 b der Reichsgewerbeordnung nur über jugendliche Arbeiter zu berichten. Aber ein Blick in das preussische Berggesetz vom Jahre 1892 lehrt, daß (§ 189 Absatz 2 d. N. B. G.) die Bergrevierbeamten im Sinne des § 139 b der Reichsgewerbeordnung gehalten sind, Jahresberichte zu erstatten über ihre amtliche Thätigkeit. Von einer Beschränkung dieser Berichte auf die jugendlichen Arbeiter lesen wir nirgends! Aber auch die vorgelegte Behörde des Herrn Althüser ist nicht der Ansicht des Herrn Staatsanwalts und des Bochumer Gerichts. Im Jahre 1894 hatten die Revierbeamten zu berichten über:

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen (!) und jugendlichen Arbeitern auf den Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten Preussens. (Seite 579 des Berichtes der Bergbehörde für das Jahr 1894.)

Im Jahre 1895, wo doch der § 139 b der Reichsgewerbeordnung, dessen Auslegung der Gerichtshof sich angelegen sein ließ, auch noch bestand, im Jahre 1895 also berichteten die Revierbeamten über:

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern und sonstige Arbeitsverhältnisse (!) auf den Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten Preussens.

Hier sehen wir also eine sehr erhebliche andere Definition des § 139b durch die vorgelegte Behörde des Herrn Althüser, wie sie dieser und mit ihm der Gerichtshof fand. Und gerade weil diese »sonstigen Arbeitsverhältnisse« in dem Bericht des Herrn Althüser gar nicht berücksichtigt wurden, weil er den allerorts empfundenen Mangel nach Erklärung der großen Unfälle (nicht »jedes kleinen Unfalls« wie Herr Althüser sich ausdrückte) nicht abhülft, trotzdem die Bergbehörde diesem berechtigten Empfinden weiter Vollstreckung Rechnung trug, indem sie es den Revierbeamten laut Anweisung (s. oben) zur Aufgabe machte, unter 3A den Wünschen der Öffentlichkeit zu entsprechen, darum gerade fanden wir den Althüser'schen Bericht eben nicht mustergerichtig! Zur Verstärkung unserer Unzufriedenheit dient noch der jedenfalls nicht unwesentliche Umstand, daß gerade in dem Bezirk des Herrn Althüser das größte Unglück des Jahres vorkam, daß sich seinerzeit die Presse über die eigenartigen Vorgänge anlässlich des Unglückes auf »Prinz v. Preußen« sehr intensiv mit der Verwaltung genannter Grube beschäftigte und wir daher Aufklärung verlangen mußten. Nach Ansicht des Bochumer Gerichts sind wir zwar nicht Vertreter der Bergleute, aber wir denken hierüber haben in erster Linie unsere Kameraden zu entscheiden.

Nach alledem werfen wir die Frage auf: Waren die Bochumer Richter in der That, gestützt auf das Zeugnis des beleidigten Zeugen Althüser, kompetent in der Frage der Berginspektion ein abschließendes Urtheil zu fällen? Wir behaupten: Nein! Das Studium unserer Richter macht sie

